

Wenn der Praxisinhaber plötzlich ausfällt...

Liquiditätsengpässe und Vermögensverluste sind vermeidbar

Vorsorgen ist wichtig – das gilt nicht nur für die Absicherung im Alter, die Kranken- und Pflegeversicherung, eine Unfallversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Denn was passiert, wenn der Praxisinhaber längere Zeit ausfällt, zum Beispiel wenn er sich den Arm bricht, im Krankenhaus liegt oder sich einer Reha unterziehen muss und wochenlang nicht selbst therapieren kann? Gerade Einzelpraxen, die auf den Schultern nur eines freiberuflich tätigen Ergotherapeuten ruhen, stehen schnell vor schwer lösbaren Problemen. Für Ergotherapeuten, die Mitarbeiter beschäftigen, ist es sicher etwas einfacher. Aber bei einem lang andauernden Ausfall des Praxisinhabers wachsen auch hier die Probleme. Muss die ergotherapeutische Praxis sogar für eine gewisse Zeit geschlossen werden, oder findet sich ein Vertreter für den Praxisinhaber? Kann ein Ergotherapeut kurzfristig beschäftigt oder als freier Mitarbeiter tätig werden und die Therapien des Praxisinhabers übernehmen? Wie lässt sich der krankheitsbedingte Ausfall des Ergotherapeuten finanziell kompensieren? Der Beitrag versucht, auf diese Fragen Antworten zu finden.

1. Krankentagegeld- und Praxis-Ausfallversicherung sichern Liquidität

Mit einer Krankentagegeld- und einer Praxis-Ausfallversicherung können freiberuflich tätige Ergotherapeuten einen krankheitsbedingten Verdienstausschlag zumindest teilweise kompensieren und die fortlaufenden Praxiskosten begleichen. Problematisch ist jedoch bei beiden Versicherungsprodukten die Definition des versicherbaren Einkommens, der Bezugszeitraum für dessen Berechnung und die Frage, ob überhaupt ein Einkommensausfall nachgewiesen werden kann. Letzteres ist insbesondere bei der Beschäftigung von Mitarbeitern nicht ohne Probleme.

Krankentagegeld-Versicherung ist nur eine Seite der Medaille

Die meisten freiberuflich tätigen Ergotherapeuten haben für einen krankheitsbedingten Ausfall zusätzlich zu ihrer Krankenversicherung eine (meist) private Krankentagegeld-Versicherung abgeschlossen. Damit lässt sich zumindest der eigene Verdienstausschlag weitgehend kompensieren. Die monatlich zu entrichtenden Versicherungsprämien hängen zum einen davon ab, wie viel Krankengeld pro Tag gezahlt werden soll. Zum anderen ist entscheidend, ab dem wievielten Tag der Krankheit die Krankentagegeldzahlung beginnen soll. Der Verdienstausschlag muss beim Freiberufler dabei ab dem ersten Tag kompensiert werden, denn im Gegensatz zum Arbeitnehmer hat der Freiberufler ja keinen Arbeitgeber, der erst einmal sechs Wochen für den Lohn aufkommt, bevor die Krankenversicherung das Krankengeld zahlt. Doch je früher der private Krankenversicherer zahlt, desto teurer sind die dafür zu entrichtenden Prämien. Es gilt also – unter Berücksichtigung des Risikos einer länger andauernden Erkrankung – abzuwägen, für wie viele Tage zu Beginn einer Erkrankung auf ein Krankentagegeld verzichtet werden kann. Freiwillig Versicherte bei den gesetzlichen Krankenkassen können das Krankengeld mit versichern. Das Krankengeld wird dann regelmäßig ab dem 43. Tag gezahlt. Gegen einen Zusatzbeitrag kann auf Wunsch auch ein Beginn zum Beispiel ab dem 22. Tag vereinbart werden.

Und das ist noch nicht alles: Denn eine Krankentagegeld-Versicherung deckt meist nur den Praxisgewinn vor Steuern ab, also den Saldo aus den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben. Ist der Ergotherapeut selbst längerfristig erkrankt, hängt es natürlich von der jeweiligen Praxis-

größe und der Anzahl der Mitarbeiter ab, wie viele Therapien tatsächlich ausfallen. Doch über einen längeren Zeitraum lässt sich der Ausfall des Praxisinhabers nicht kompensieren, und eine Vertretung kostet auch wieder Geld. Der eigene Beitrag zur Deckung der Praxiskosten fällt somit weg.

Insbesondere die Miete für die Praxisräume, Versicherungsprämien sowie Telefon- und Internetkosten müssen auch während der Erkrankung des Praxisinhabers gezahlt werden. Hinzu kommen meist noch die Zinsen und Tilgungsraten aus zur Finanzierung des Praxiserwerbs oder einer neuen Praxisausstattung aufgenommenen Darlehen oder Leasingraten, zum Beispiel für das Praxisfahrzeug. Für all diese Kosten schafft die Krankentagegeld-Versicherung keinen ausreichenden Ausgleich. Vielmehr müssten die Rücklagen angegriffen werden – die gerade bei Neugründungen von Praxen oftmals noch gar nicht vorhanden sind. Mit den fortlaufenden Kosten steigt somit auch das Insolvenzrisiko, je länger der Praxisinhaber krank ist.

Hilft die Praxis-Ausfallversicherung der ergotherapeutischen Praxis?

Eine Lösung für dieses Problem könnte eine Praxis-Ausfallversicherung sein. Sie deckt im Unfall- oder Krankheitsfall des Praxisinhabers – je nach Abschluss – die fortlaufenden fixen Betriebskosten der Praxis mit einem Tagegeld ab. Wie bei der Krankentagegeld-Versicherung hängt die monatliche Prämie vom gewünschten Tagessatz und dem Leistungsbeginn ab. Je länger der Zeitraum zwischen Krankheitsbeginn und Zahlung des Praxisausfallgeldes, desto günstiger ist der monatliche Versicherungsbeitrag. Hier ist insbesondere auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine individuelle Beratung (z. B. durch die Versicherungsstelle des DVE) dringend erforderlich, damit der Versicherungsschutz auf die persönlichen betrieblichen wie auch privaten Belange, das Alter und die Familiensituation des einzelnen Praxisinhabers zugeschnitten werden kann. Problematisch können beispielsweise bei diesen Tarifen die Definition der weiterlaufenden Kosten sowie der Krankheitsbegriff sein. So sind bei manchem Anbieter schwangerschaftsbedingte Erkrankungen nicht versichert, außerdem sind einige Tarife so angelegt, dass eine Höchstdauer für die Zahlung vereinbart wird und bei Wiedererkrankungen derselben Krankheit oder chronischen Erkrankungen nach einer gewissen Zeit keine Leistung mehr erfolgt.

Bei einer längerfristigen Erkrankung oder einem Unfall müssen Ergotherapeuten nach einer Vertretung suchen, um den Praxisbetrieb aufrecht zu erhalten, mit Kooperationspartnern vereinbarte Leistungen, etwa in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, zu gewährleisten und insbesondere die Zulassung nicht zu verlieren. So werden die Patienten weiter therapiert und bleiben der Praxis damit eher treu als ohne Vertreter in den gewohnten Praxisräumen. Zudem können auch die angestellten Ergotherapeuten weiter beschäftigt werden. Doch ein Praxisvertreter kostet Geld, und die durch ihn erzielten Umsätze werden in aller Regel nur einen Teil der anfallenden Praxiskosten abdecken. Die verbleibende Finanzlücke kann durch eine Praxis-Ausfallversicherung geschlossen werden. Auch hier sollte sich der freiberuflich tätige Ergotherapeut ein individuelles Versicherungsangebot erstellen lassen.

2. Versicherungsbeiträge nur begrenzt steuerlich abziehbar

Bei all den zu zahlenden Versicherungsprämien stellt sich natürlich auch die Frage, ob und inwieweit diese steuerlich abziehbar sind. Ebenso wichtig zu wissen ist, ob gezahlte Krankentagegelder bzw. Tagegelder einer Praxis-Ausfallversicherung steuerpflichtig sind.

Beiträge zur Krankentagegeld-Versicherung sind nur begrenzt abziehbar

Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind steuerlich in vollem Umfang als Sonderausgabe abziehbar, soweit sie der Basisabsicherung dienen. Beiträge für Zusatzleistungen wie Chefarztbehandlung und Einzelzimmer oder auch ein Krankentagegeld sind nur insoweit abziehbar, als die Beiträge zur Basisabsicherung 2.800 Euro im Jahr nicht überschreiten. Doch meist liegen die Basisbeiträge schon oberhalb dieses Betrages. Dann wirken sich Versicherungsprämien für zusätzliche Versicherungen steuerlich nicht mehr aus.

Fazit: Die Beiträge für eine Krankentagegeld-Versicherung wirken sich steuerlich meist nicht aus. Damit müssen die Versicherungsprämien für ein Krankentagegeld vollumfänglich aus dem bereits versteuerten Einkommen, also aus dem Privatvermögen des Ergotherapeuten, finanziert werden.

Gezahltes Krankentagegeld ist jedoch nicht steuerpflichtig, sondern kann steuerfrei vereinnahmt werden. Es unterliegt auch nicht dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das heißt, das Krankentagegeld wird bei der Ermittlung des Einkommensteuersatzes für das übrige steuer-

pflichtige Einkommen nicht berücksichtigt und erhöht damit nicht den persönlichen Steuersatz. Damit unterscheidet sich ein Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung von einem an einen gesetzlich Pflichtversicherten gezahlten Krankengeld. Dieses ist zwar auch steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Beiträge zur Praxis-Ausfallversicherung sind keine Betriebsausgabe

Prämienzahlungen zu betrieblichen Versicherungen, zum Beispiel zur Betriebshaftpflicht oder -inhaltsversicherung sind steuerlich als Betriebsausgaben abziehbar. Auch die Praxis-Ausfallversicherung scheint auf den ersten Blick ganz eindeutig eine betriebliche Versicherung zu sein. Doch das sehen Finanzverwaltung und Finanzrichter ganz anders: Die Versicherungsbeiträge zu einer Praxis-Ausfallversicherung können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht als gewinnmindernde Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Bundesfinanzrichter entschieden im Jahr 2009, dass eine Praxisausfallversicherung zur privaten Lebensführung des Ergotherapeuten gehört, weil sie das allgemeine Lebensrisiko zu erkranken versichert und Vermögensschäden ersetzen soll. Die Prämien können daher steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Fazit: Wenn Prämien zu einer Praxis-Ausfallversicherung steuerlich nicht abgezogen werden können, bedeutet dies gleichzeitig: Wird die Versicherung in Anspruch genommen und erbringt sie Leistungen, dann sind diese Tagegeld-Zahlungen auch keine steuerpflichtigen (Praxis-)Einnahmen.

Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen
Niederlassungskonzept • Finanzierung
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und
Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation



Ralf E. Cramer
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182
76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183

www.uffh.de beratungcramer@t-online.de

langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
Kooperationspartner des DVE

Software, Seminare und mehr

THEORG ist die professionelle Softwarelösung für moderne Therapie- und Gesundheitsbetriebe mit vielen umfassenden Funktionen: Terminplanung, Online-Terminreservierung, Fristen- und Frequenzprüfung, Heilmittelprüfung, Patienten- und Rezeptverwaltung, Dokumentation und vieles mehr.

Und neben unserer Software haben wir noch Einiges für die perfekte Praxisorganisation zu bieten, wie funktionale, farbige **Organisationsmittel**, ein auf THEORG abgestimmtes **Hardwaresortiment** sowie die **Seminare der THEORG-Akademie**, die viele Ihrer brennenden Fragen rund um die Praxisführung konkret und direkt umsetzbar beantwortet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.theorg.de

THEORG

Die perfekte THErapieORGanisation

SOVDWAER GmbH
Franckstraße 5
71636 Ludwigsburg
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0
info@sovdwaer.de

SEN 2.074.1

Beispiel

Ein Ergotherapeut zahlt jährlich etwa 600 Euro Beiträge für eine Praxis-Ausfallversicherung. Nach einem Unfall fällt der Ergotherapeut krankheitsbedingt für ein Jahr aus. Die Versicherung zahlt insgesamt 50.000 Euro an Praxisausfallkosten.

Wenn der Ergotherapeut die gezahlten Versicherungsprämien steuerlich abziehen könnte, würde sich seine steuerliche Belastung bei einem individuellen Steuersatz von 35 % jährlich um 210 Euro zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mindern. Das Finanzamt würde also zu mehr als einem Drittel an den Kosten beteiligt. Allerdings müssten die von der Versicherung gezahlten 50.000 Euro als Praxeinnahme mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Es kommt also auf den Einzelfall an. Erhält ein Ergotherapeut eine hohe Versicherungsleistung, kann es für ihn im Ergebnis steuerlich sogar vorteilhaft sein, dass die Praxis-Ausfallversicherung seinem steuerlich nicht relevanten privaten Lebensbereich zugerechnet wird. Nimmt ein Ergotherapeut seine Praxis-Ausfallversicherung hingegen nie in Anspruch, wird es für ihn teuer, denn er muss die Prämien ganz allein tragen.

Behördlich angeordnete Schließung ist betriebliches Risiko

Praxis-Ausfallversicherungen decken oftmals auch das Risiko einer behördlich angeordneten Schließung der Praxis ab, beispielsweise wegen Quarantäne. Hierbei handelt es sich eindeutig um ein betriebliches Risiko. Die Praxis-Ausfallversicherung deckt damit private und betriebliche Risiken gleichermaßen ab. Eine Abgrenzung der betrieblichen von der

privaten Sphäre ist möglich. Soweit Versicherungsbeiträge zur Absicherung des betrieblichen Risikos gezahlt werden, sind sie als Betriebsausgabe steuerlich abziehbar. Falls nur eine Gesamtprämie für den Krankheits- und den Quarantänefall vereinbart ist, müssen die Prämienanteile geschätzt werden. Im Gegenzug müssen allerdings bei einer behördlich angeordneten Schließung gezahlte Versicherungsleistungen als Praxeinnahmen versteuert werden. Als Alternative sei hier die unstrittig betriebliche Versicherung, die Betriebsschließungsversicherung, genannt, die für den Fall der Quarantäne abgeschlossen werden kann (Grundlage: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Tipp: Einen krankheitsbedingten Praxisausfall abzusichern, ist wichtig. Damit auch die richtigen Versicherungen abgeschlossen werden, sollte sich der Praxisinhaber individuell und umfassend beraten lassen. Dabei spielen betriebswirtschaftliche und auch steuerliche Erwägungen eine große Rolle. Sprechen Sie uns an! Die Steuerberater der ETL ADVISION unterstützen Sie gern.

ANNETTE LEMKE, Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Berlin-Mahlsdorf, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

Kontakt: ETL ADVISITAX Berlin-Mahlsdorf
advisitax-berlin-mahlsdorf@etl.de
www.advisitax-berlin-mahlsdorf.de
Tel: 030/56292850



Abrechnung

Software

Beratung

Marketing

ABRECHNUNG MIT AKTIVSCHUTZ

Ihr neuer Schutz vor Kürzungen



Neu und exklusiv bei
opta data: AktivSchutz

Endlich weniger Kürzungen – mit dem AktivSchutz für Ihre Abrechnung: Mit dem Ordnungs-Check nehmen wir Ihre Belege genau unter die Lupe und bieten Ihnen sogar eine Zahlungsgarantie!* Ein zusätzliches Plus für mehr Zeit und Sicherheit: unser Codierungs- und Taxierungsservice. So sind Sie bei der Abrechnung gegenüber Krankenkassen bestens geschützt.